

1.3 Schiedsgerichtsordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Grundregel

1. Der Deutsche Karate Verband, seine Landesverbände, ihre Mitgliedsvereine sowie die Karateka sorgen für Ordnung, Recht und Fairness im Karatesport.
2. Die Landesverbände des DKV regeln ihre Rechtsangelegenheiten in eigenen Schiedsgerichts- und Verfahrensordnungen
3. Sportliche Vergehen, d. h. alle Formen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens der in Abs. 1 genannten Mitglieder des DKV, werden geahndet.

§2 Zuständigkeit

1. Die Zuständigkeit des Schiedsgerichts ergibt sich aus §29 Abs. 2 der Satzung des DKV.
2. Sofern das Schiedsgericht eines Landesverbandes bei einem gleichgelagerten Sachverhalt von der Entscheidung des Schiedsgerichts eines anderen Landesverbandes abweichen will, kann es das Verfahren aussetzen und die Angelegenheit dem Schiedsgericht des DKV zur Entscheidung vorlegen.
3. Auf Wunsch des Schiedsgerichts des Landesverbandes können Mitglieder des Schiedsgerichts des DKV mit beratender Stimme an den jeweils anhängigen Verfahren teilnehmen.

§3 Maßnahmen, Strafen

1. Das Schiedsgericht ist befugt, das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten. Es ist ferner befugt, die in §29 Abs. 4 der Satzung des DKV bestimmten Strafen auszusprechen.
2. Das Schiedsgericht kann die in §29 Abs. 4 der Satzung des DKV bestimmten Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
3. Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
4. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts können im Fachorgan des DKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme (Entscheidungstenor) veröffentlicht werden.
5. *Das Schiedsgericht kann gegenüber einzelnen Personen, welche über eine Mitgliedschaft in einem dem DKV beigetretenen Verein der DKV-Satzung unterliegen, u.a. folgende Strafen aussprechen:*

"Ermahnung": Dies bedeutet, dem ermahnten Karateka wird sein Fehlverhalten deutlich vor Augen gehalten. Eine Weiterung ist aber noch nicht angebracht.

"Verwarnung": Dies bedeutet, dass der verwarnte Karateka einen schwereren Verstoß begangen hat.

Die "Verwarnung" zieht ein 6-monatiges Verbot der Teilnahme an allen Veranstaltungen im Rahmen des DKV und/oder nach- bzw. übergeordneter Verbände nach sich.

"Verweis": Dies bedeutet, der betroffene Karateka hat einen besonders schweren Verstoß begangen.

Der Verweis zieht ein 1-jähriges Verbot der Teilnahme an allen Veranstaltungen im Rahmen des DKV und seiner nach- oder übergeordneten Vereine/Verbände nach sich. „Ausschluss“: Bei einem besonders schweren, vorsätzlichen Verstoß kann ein Mitglied für 1 bis 3 Jahre oder endgültig aus dem DKV ausgeschlossen werden.

6. *Das Schiedsgericht kann gegenüber der DKV-Satzung unterliegenden Verbänden/Vereinen folgende Strafen aussprechen:*

"Ermahnung": Dies bedeutet, dem ermahnten Verband/Verein wird sein Fehlverhalten deutlich vor Augen gehalten. Eine Weiterung ist aber noch nicht angebracht.

"Verwarnung": Dies bedeutet, dass der verwarnte Verband/Verein einen schwereren Verstoß begangen hat.

Die "Verwarnung" zieht eine Geldstrafe bis zu 2.500,- € nach sich.

"Verweis": Dies bedeutet, der betroffene Verband/Verein hat einen besonders schweren Verstoß begangen. Der Verweis zieht eine Geldstrafe bis zu 5.000,-€ nach sich.

§4 Verjährung

1. Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKV sowie wegen verbandsschädigenden und unsportlichen Verhaltens verjähren in zwei Jahren. Die Einleitung eines Verfahrens unterbricht die Verjährung. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Eingangs der Antragschrift bei der Geschäftsstelle des DKV.
2. Entzieht sich ein Betroffener einem gegen ihn gerichteten Verfahren durch Austritt, so wird dieses nach Erwerb einer neuen Mitgliedschaft eingeleitet oder fortgesetzt. Der Austritt unterbricht die Verjährung bis zu diesem Zeitpunkt.

II. Schiedsgericht

§5 Zusammensetzung

1. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden von der Bundesversammlung des DKV aus einer Vorschlagsliste gewählt, die dem Verband mindestens einen Monat vor der Wahl vorliegen muss.
2. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen den Vorständen des DKV und seiner Landesverbände nicht angehören. Sie müssen volljährig sein und sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Schiedsgericht wählt seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

§6 Amtsdauer, Wiederwahl

1. Die Amtsdauer des Schiedsgerichts beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Schluss der die Neuwahl vollziehenden Bundesversammlung des DKV.
2. Das Präsidium des DKV beruft nach der Wahl das Schiedsgericht zu seiner konstituierenden Sitzung ein.
3. Eine Wiederwahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes ist zulässig.

§7 Ausschluss der Mitwirkung, Befangenheit

1. Ein Mitglied des Schiedsgerichts ist von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn
 1. es selbst, sein Verein oder ein Karateka seines Vereins an dem Verfahren beteiligt ist,
 2. wenn es bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt hat,
 3. wenn es in dem Verfahren als Zeuge vernommen werden soll,
 4. wenn es mit dem Beteiligten verwandt, verheiratet oder verschwägert ist.

2. Ein Mitglied des Schiedsgerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen.
3. Die Parteien oder auch ein Betroffener kann ein Mitglied des Schiedsgerichts wegen Besorgnis der Befangenheit ablehnen. Über den Ablehnungsantrag entscheiden die übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts. Wird das Schiedsgericht insgesamt abgelehnt, so entscheidet es in seiner Gesamtheit über den Antrag. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§8 Beschlussfähigkeit

1. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend ist. Es fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Verfahrensvorschriften

§9 Einleitung

1. Antragsberechtigt sind das Präsidium des DKV, die Landesverbände und *die dem DKV beigetretenen* Mitgliedsvereine. Einzelne Karateka sind nur antragsberechtigt, wenn sie durch Beschlüsse von Organen des Verbandes oder aufgrund von Verstößen gegen Wettkampfordnungen (§ 29 Abs. 3 der Satzung) unmittelbar betroffen sind.
2. Das Verfahren kann nur schriftlich eingeleitet werden. In der Antragschrift sind die Parteien genau zu bezeichnen, und es ist ein bestimmter Antrag, in welcher Hinsicht das Schiedsgericht tätig werden soll, zu formulieren. Ferner sind die Tatsachen und Gründe, auf die der Antrag gestützt wird, unter Angabe geeigneter Beweismittel darzulegen.
3. Antragschrift sowie alle weiteren Schriftsätze sind in fünffacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des DKV einzureichen. Für den Fall eines Verbandsausschlusses findet §29 Abs. 5 der Satzung des DKV Anwendung.
4. Zusammen mit der Antragschrift ist an den DKV ein Kostenvorschuss:
 - bei Anträgen von Einzelmitgliedern in Höhe von 255 Euro.
 - bei Anträgen von Vereinen in Höhe von 500 Euro.
 - bei Landesverbänden in Höhe von 1000 Euro
 zu bezahlen.

Vor Eingang des Kostenvorschusses gilt der Antrag als nicht gestellt. Die Kostenvorschusspflicht entfällt, wenn das Präsidium des DKV das Verfahren einleitet.

§10 Rechtliches Gehör

Von der Einleitung eines Verfahrens sind die Betroffenen unter Darlegung des Antrags unverzüglich zu benachrichtigen und zur Stellungnahme unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Soweit Verfahren gegen Angehörige der Organe des DKV oder der Landesverbände anhängig gemacht werden, sind auch die betreffenden Vorstände unverzüglich zu informieren.

§11 Verfahrensarten

1. Entscheidungen des Schiedsgerichts ergehen mit Ausnahme solcher über Fristversäumnisse aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Einverständnis mit den Parteien kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
2. Ein schriftliches Verfahren kann vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter auch angeordnet werden, wenn bei unstreitigem Sachverhalt lediglich über Rechtsfragen zu entscheiden ist.

§12 Mündliches Verfahren

1. Der Vorsitzende bestimmt den Termin zur mündlichen Verhandlung und den Tagungsort und trifft die vorbereitenden Anordnungen. Er verfügt die Ladungen, wobei neben den Parteien ggf. auch Zeugen und Sachverständige und im Falle des §10 die betreffenden Vorstände zu laden sind.
2. Die Verhandlungen des Schiedsgerichts sind öffentlich für Zuhörer, die den Mitgliedsvereinen des DKV angehören. Die Öffentlichkeit kann aber durch Beschluss des Schiedsgerichts im Interesse der Beteiligten ausgeschlossen werden.
3. Der Vorsitzende leitet die Verhandlung. Er gibt nach der Eröffnung die Besetzung des Gerichts bekannt und stellt die Anwesenheit fest. Er ermahnt die Zeugen zur Wahrheit und entlässt sie bis zu ihrer Vernehmung aus dem Verhandlungsraum. Er vernimmt anschließend die Parteien und Zeugen.
Die Beisitzer und die Parteien können Fragen stellen; das Gericht kann Fragen als unzulässig zurückweisen. Nach Beendigung der Beweisaufnahme erhalten die Parteien bzw. der Betroffene das Schlusswort.
4. Das Schiedsgericht kann von den Beteiligten alle zur Aufklärung des Sachverhaltes dienenden Angaben und Unterlagen verlangen. Bei Verfahren über Verbandsausschlüsse ist ihm das gesamte der Ausschlussentscheidung zugrunde liegende Material auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
5. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern des Schiedsgerichts bestimmt. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Die Urteilsberatung ist geheim und unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. An der Beratung dürfen nur die in dem Einzelfall beschließenden Mitglieder des Schiedsgerichts teilnehmen. Stimmenthaltung ist unzulässig.
7. Entscheidungen, die dem Urteil vorausgehen, erfolgen durch Beschluss, der nicht selbstständig angefochten werden kann.
8. Vorsitzender im Sinne dieser Ordnung ist der Vorsitzende des Schiedsgerichts, im Falle einer Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

§13 Parteivertreter

Jeder Beteiligte kann sich während des Schiedsgerichtsverfahrens von einem Rechtsanwalt oder sonstigem Beistand vertreten lassen. Dies entbindet ihn nicht von seiner Verpflichtung, an der mündlichen Verhandlung teilzunehmen.

§14 Sitzungsordnung

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung bei mündlichen Verhandlungen und im Schriftverkehr können vom Vorsitzenden Ordnungsstrafen verhängt werden. Diese können in Verwarnungen, Verweisen und/oder Geldstrafen bestehen. Bei mündlichen Verhandlungen übt der Vorsitzende das Hausrecht aus.

§15 Verfahrensgrundlage

Grundlage der Verhandlungsführung sind die Regeln der Zivilprozessordnung. Das Schiedsgericht kann ggf. eigene Untersuchungen zur Aufklärung der Sachlage durchführen; eine Untersuchungspflicht besteht nicht. Es ist bei seiner Entscheidung nicht an die Anträge der Parteien gebunden.

§16 Säumnis der Partei

1. Bleibt eine Partei zur mündlichen Verhandlung trotz ordnungsgemäßer Ladung aus, so kann ohne sie verhandelt und entschieden werden, wenn in der Ladung auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist.

2. Der Einspruch gegen ein Versäumnisurteil ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen. Es ist nur zulässig, wenn die ausgebliebene Partei nachweist, dass sie die Säumnis nicht zu vertreten hat. Auf ihren Antrag hin wird eine erneute mündliche Verhandlung angeordnet. Über den Nachweis des Nichtvertretenmüssens entscheidet der Vorsitzende.
3. Die ausgebliebene Partei hat die Kosten zu tragen, die mit ihrer Säumnis entstanden ist.

§17 Entscheidung

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist schriftlich zu begründen. Die Begründung muss innerhalb von drei Wochen nach der letzten mündlichen Verhandlung niedergelegt und den Parteien und dem Präsidium des DKV zwei Monate nach Schluss der Verhandlung zugestellt werden. Im Falle eines Verbandsausschlusses beträgt die Frist zur Zustellung der Entscheidung sechs Wochen. Die Entscheidung ist von den an der Entscheidung beteiligten Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterzeichnen. Wegen der Veröffentlichung der Entscheidung gilt § 3 Abs. 4 dieser Ordnung entsprechend.

§18 Einstweilige Verfügungen

1. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts kann im Rahmen der Zuständigkeit seines Organs schriftlich begründete einstweilige Verfügungen erlassen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Rechtswesens und/oder der sportlichen Disziplin dringend notwendig erscheint. Bei Verfehlungen eines Organmitgliedes des Verbandes kann der Vorsitzende auf Antrag des Präsidiums des DKV-Suspendierung bis zur endgültigen Entscheidung aussprechen.
2. Gegen die einstweilige Verfügung ist innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch zulässig, über den das Schiedsgericht entscheidet. Auf den Widerspruch des betroffenen Organmitgliedes hin hat innerhalb von sechs Wochen die mündliche Verhandlung zur Entscheidung stattzufinden. Eine Vorschusspflicht entfällt insoweit.
3. Die vorbezeichneten Entscheidungen mit Ausnahme der über die Begründetheit des Widerspruchs betreffend die Suspendierung können ohne mündliche Verhandlung ergehen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§19 Revision

1. *Gegen Urteile des Schiedsgerichts ist keine Revision innerhalb der Gremien des DKV mehr möglich. Der Rechtsweg innerhalb des DKV ist mit dem Urteil des Schiedsgerichts beendet. Das Urteil des Schiedsgerichts ist sofort rechtsgültig.*
2. *Die unterlegene Partei kann bei der Bundesversammlung eine Gnadenentscheidung beantragen. Über die Begründetheit beschließt die Bundesversammlung mit einfacher Mehrheit.*

§20 Fristen, Fristversäumnis

1. *Die Fristen betreffend die Einlegung eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil und eines Widerspruchs gegen eine einstweilige Verfügung sind Notfristen. Entscheidend für die Wahrung der Frist ist das Datum des Poststempels.*

§21 Formvorschriften

1. Die Ladungen der Parteien zur mündlichen Verhandlung sowie die Zustellung der Entscheidungen des Schiedsgerichts und der Bundesversammlung haben mittels eingeschriebenen Briefes und Rückschein zu erfolgen.
2. Öffentliche Ladungen sind nicht zulässig.

§22 Kosten

1. Die unterliegende Partei des Verfahrens hat die Kosten zu tragen. Ist gegen einen Betroffenen eine Strafe ausgesprochen worden, so gilt dies gleichfalls als Unterliegen.
2. Die zu tragenden Kosten umfassen die Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrtkosten für die Mitglieder des Schiedsgerichts berechnet nach der *Kosten- und Vergütungsordnung* des DKV. Des Weiteren gehören dazu die Kosten für die mündliche Verhandlung, die notwendigen Auslagen und die Fotokopierkosten. *Die unterliegende Partei hat außerdem die Kosten der Gegenpartei zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Verfahren stehen, wenn vom Schiedsgericht nichts anderes bestimmt wurde.*
Dazu gehören auch die Kosten für Rechtsberatung und den Rechtsbeistand für das Verfahren.
3. Sind Zeugen oder Sachverständige angehört worden, so bestimmt sich ihre Entschädigung nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen.
4. Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§23 Inkrafttreten

Die Schiedsgerichtsordnung tritt gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung des DKV mit Wirkung vom 1. Oktober 1989, mit Änderung vom 05.11.2011, der AO BV vom 03.07.2015 und der BV 2023 vom 24.02.2024 in Kraft.